



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

46. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 23.12.2020** | **Nummer 25**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
258	Bescheid des Hochsauerlandkreises über die Gewährung eines ausschließlichen Rechts zum Betrieb öffentlicher Personenverkehrsdienste mit Bussen im Hochsauerlandkreis	352
259	5. Nachtragssatzung vom 16. Dezember 2020 zur Änderung der Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen vom 21.12.1999	354
260	Bekanntmachung des Beschlusses über die Gültigkeit der Wahl des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 13. September 2020	355
261	Bekanntmachung des Beschlusses über die Gültigkeit der Wahl des Landrats des Hochsauerlandkreises am 13. September 2020	356
262	3. Änderungssatzung vom 17.12.2020 zur Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 23.06.2015	356
263	Bekanntgabe des Entwurfes der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2021	358
264	Allgemeinverfügung Aufhebung der Schonzeit für Schmalrehe und Böcke innerhalb der Hauptschadensgebiete für das Jagdjahr 2021/2022	360
265	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Antrag der juwi AG, v. d. Vorstand Michael Claas mit Sitz in 55286 Wörrstadt, Energie-Allee 1 (vormals: HochsauerlandEnergie GmbH) auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA 04-WEA 07) des Typs Vestas V126 im Stadtgebiet Olsberg -Erörterungstermin verschoben-	361

266	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Antrag der juwi AG, v. d. Vorstand Michael Claas mit Sitz in 55286 Wörrstadt, Energie-Allee 1 (vormals: juwi Energieprojekte GmbH), auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA 01-WEA 03) des Typs Vestas V126 im Stadtgebiet Olsberg -Erörterungstermin verschoben-	362
267	Bekanntmachung gem. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und gem. § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	362
268	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	366
269	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	366
270	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	367
271	Bekanntmachung der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH	368
272	Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 347021495	370

258 BESCHIED DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE GEWÄHRUNG EINES AUSSCHLIEßLICHEN RECHTS ZUM BETRIEB ÖFFENTLICHER PERSONENVERKEHRSDIENSTE MIT BUSSEN IM HOCHSAUERLANDKREIS

auf Grundlage des der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG) am 13.07.2020 im Wege der Inhousevergabe nach § 108 Abs. 1 GWB vom Hochsauerlandkreis und Kreis Soest gemeinschaftlich erteilten öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) gewähre ich der RLG nach Maßgabe dieses Bescheids das Recht, die Verkehre auf den Gebieten der kreisangehörigen Städte Arnsberg und Meschede sowie auf folgenden Erschließungsachsen

1. Arnsberg – Sundern
2. Arnsberg – Neheim
3. Meschede – Bestwig
4. Brilon – Olsberg
5. Olsberg – Medebach
6. Olsberg – Winterberg
7. Winterberg – Schmallenberg

einschließlich einem Korridor, der jeweils sämtliche verkehrlich sachgerechten Verläufe zwischen den zu verbindenden Ortsteilen bzw. Kommunen umfasst, die zur Erfüllung des vorgenannten ÖDA nach dem jeweiligen Stand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erforderlich sind, unter Ausschluss aller anderen Betreiber gleichartiger Verkehrsdienste zu erbringen. Dies gilt nach Maßgabe der Regelungen in § 21 des ÖDA und den Bestimmungen dieses Bescheids.

1. Art und Umfang des gewährten Ausschließlichkeitsrechts

- 1.1 Bei dem der RLG mit diesem Bescheid gewährten Recht handelt es sich um ein Ausschließlichkeitsrecht im Sinne des Artikels 2 lit. f) VO 1370/2007 und § 8a Abs. 8 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PBefG.
- 1.2 Das ausschließliche Recht schützt alle Verkehre, die nach dem jeweiligen Stand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Einschluss aller zwischenzeitlich vom Hochsauerlandkreis vorgenommenen Änderungen zur Erfüllung des ÖDA erforderlich sind. Die Ausschließlichkeit beinhaltet das Verbot für andere Verkehrsunternehmen die in Nr. 1.3 genannten Verkehre als Unternehmer oder Betriebsführer durchzuführen (§ 3 Abs. 1 und 2 PBefG).
- 1.3 Das gewährte Recht gilt für alle Linienverkehre gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 2, 4, § 9, § 42 PBefG sowie für alle Sonderformen des Linienverkehrs gemäß § 43 PBefG im ÖPNV gemäß § 8 Abs. 1 PBefG oder einstweiligen Erlaubnisse gemäß § 20 PBefG. Es gilt ferner für

allgemein zugängliche Gelegenheitsverkehre, die den Linienverkehr im ÖPNV ersetzen, ergänzen oder verdichten (§ 8 Abs. 2 PBefG). Es schließt alternative Bedienungsformen von Linienverkehren (Bürgerbus, Taxibus, AST/NAST, On-Demand-Verkehre usw.) mit ein.

- 1.4 Das ausschließliche Recht gilt für das jeweilige gesamte Gebiet der Städte Arnsberg und Meschede. Die zeitliche Geltung des ausschließlichen Rechts umfasst die fahrplanmäßigen Bedienzeiten einschließlich Nachtverkehre der Verkehrsleistungen des ÖDA zusätzlich 60 Minuten vor Beginn und nach Ende der Betriebszeiten.
- 1.5 Der Hochsauerlandkreis behält sich vor, weitere Gebiete oder Teilgebiete von kreisangehörigen Städten und Gemeinden oder weitere Erschließungsachsen zur Erweiterung des Verkehrsgebietes der RLG mit gemeinwirtschaftlichen Verkehren unter Beachtung der Bestimmungen des ÖDA in das gewährte Recht einzubeziehen.
- 1.6 Zulässig bleiben die bei Inkrafttreten des ÖDA in die Gebiete der kreisangehörigen Städte gemäß Nr. 1.4 einbrechenden Linienverkehre oder Linienverkehre auf den Erschließungsachsen gemäß Tenor dieses Bescheids gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 3, 4, § 9, § 42, § 43 PBefG, die im Nahverkehrsplan des Hochsauerlandkreises als einbrechende Verkehre oder Regionalverkehre ausgewiesen sind.
- 1.7 Zulässig bleiben weitere aus den benachbarten Kreisen einbrechende Verkehre, für deren Vergabe ein Kreis das Einvernehmen erteilt hat (z. B. im Zuge der Fortschreibung des Nahverkehrsplans).
- 1.8 Die Nummern 1.6 und 1.7 gelten ebenso im Falle von Erweiterungen des Verkehrsgebiets gemäß Nr. 1.5.
- 1.9 Zulässig bleiben im Übrigen Verkehre, die das Fahrgastpotential der geschützten Verkehrsdienste nur unerheblich beeinträchtigen (§ 8a Abs. 8 Satz 4 PBefG). Hierbei handelt es sich um Verkehre, die gegenüber den zur Erfüllung des ÖDA erforderlichen Verkehren andere Fahrgastgruppen erschließen. Dies kann sich insbesondere auf folgende Aspekte beziehen:
 - a. Beförderungsentgelte, die mindestens 50% über dem WestfalenTarif liegen.
 - b. Linienverkehre mit Bussen für die Allgemeinheit gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 3, 4, § 9, § 42, § 43 PBeG einschließlich Bürgerbusse bis maximal 9 Personen Kapazität und mit einem Fahrgastpotential von unter 30 Fahrgästen pro Tag und pro Linie.

- c. Verkehre, die ausschließlich touristischen Zwecken dienen, wie insbesondere Stadtrundfahrten, die als Linienverkehre mit Bussen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 9, § 42 PBefG genehmigt sind.
- d. Veranstaltungsverkehre ungeachtet ihres genehmigungsrechtlichen Status (insbesondere Genehmigung gemäß §§ 42 und 43 PBefG, einstweilige Erlaubnis gemäß § 20 PBefG).
- e. Linienverkehre mit Bussen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 42 PBefG, die von der RLG in Kooperation mit einem anderen Verkehrsunternehmen als Unternehmer oder Betriebsführer gemäß § 3 PBefG erbracht werden (z. B. Gemeinschaftsgenehmigungen, eingeräumte Betriebsführung). Vom Verbot ausgenommen ist der Leistungsanteil des anderen Verkehrsunternehmens gemäß dem am 02.02.2021 geltenden Fahrplan.

1.10 Das ausschließliche Recht wird gewährt für die gesamte Laufzeit des ÖDA und endet, ohne dass es einer Aufhebung dieses Bescheids bedarf, mit der Beendigung des ÖDA.

1.11 Die RLG hat etwaige Bestellungen von Verkehren bei Dritten durch den Hochsauerlandkreis oder vom Hochsauerlandkreis befürwortete eigenwirtschaftliche Verkehre zu dulden; insoweit verleiht das Ausschließlichkeitsrecht kein Abwehrrecht.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Bei vorzeitiger bestandskräftiger Beendigung des ÖDA erlischt das mit diesem Bescheid gewährte Recht, ohne dass dies der Aufhebung des Bescheids bedarf.

2.2 Das Recht wird mit der Auflage gewährt, von dem hiermit gewährten Ausschließlichkeitsrecht in Genehmigungsverfahren nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PBefG Gebrauch zu machen. Die RLG hat hierbei das Ziel zu verfolgen, eine Konkurrenzierung der Verkehrsdienste, die zur Erfüllung des ÖDA erforderlich sind, zu verhindern.

2.3 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung einer Auflage bleibt vorbehalten.

2.4 Dieser Bescheid kann widerrufen, durch geänderten Bescheid ersetzt oder durch zusätzliche Bescheide ergänzt werden, wenn und soweit dies für den Vollzug des der RLG erteilten ÖDA oder der Wirksamkeit des ausschließlichen Rechts erforderlich ist.

Begründung

Der Bescheid beruht auf § 8a Abs. 8 PBefG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 und Art. 2 lit. f) VO 1370/2007 und dem der RLG erteilten ÖDA.

Die Kreise Soest und Hochsauerlandkreis definieren das Niveau der ausreichenden Verkehrsbedienun für ihr jeweiliges Gebiet in ihrem jeweiligen Nahverkehrsplan, ergänzt durch Ortsverkehre. Der der RLG erteilte ÖDA dient dazu, die ausreichende Verkehrsbedienun in den Städten Soest, Lipstadt, Arnsberg und Meschede durch Stadtbussysteme und Regionalverkehre auf Erschließungsachsen für die Bevölkerung sicherzustellen. Diese Verkehrsleistungen sind verkehrlich aufeinander abgestimmt und als Gesamtleistung an die RLG vergeben. Zum Schutz dieser Verkehre und zur Sicherung deren Erlöspotentiale ist es aus Sicht der Kreise Soest und Hochsauerlandkreis sachgerecht, der RLG das in diesem Bescheid des Hochsauerlandkreises und dem entsprechenden Bescheid des Kreises Soest näher konkretisierte Ausschließlichkeitsrecht zu gewähren.

Die Linienverkehre der RLG sind verkehrlich, betrieblich und wirtschaftlich integriert. Durch die verkehrliche Integration werden insbesondere Verknüpfungen für den Fahrgast beim Umsteigen zwischen verschiedenen Linien gewährleistet. Die betriebliche Integration ermöglicht einen effizienten Einsatz von Fahrpersonal und Bussen durch eine optimale Umlauf- und Dienstplanung, der das wirtschaftliche Ergebnis der betrauten Verkehrsleistungen verbessert.

Die Gesamtvergabe aller Linienverkehre in einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag an die RLG entspricht dem berechtigten Interesse, der Kreise Soest und Hochsauerlandkreis, den Ausgleichsbedarf für den betrauten Linienverkehr möglichst gering zu halten.

In Umsetzung von § 21 des ÖDA werden mit diesem Bescheid das vorgesehene Ausschließlichkeitsrecht nach Art und Umfang sowie der Geltungsbereich im Einzelnen festgelegt und die Personenverkehrsdienste bestimmt, für welche es seine Schutzwirkung entfaltet. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit werden hierbei solche Verkehre, die das Fahrgastpotential der geschützten Verkehrsdienste nur unerheblich beeinträchtigen, nicht ausgeschlossen. Zudem werden die Kreise Soest und Hochsauerlandkreis, jeweils für sich, eigenwirtschaftlich beantragte Verkehre pflichtgemäß unter Abwägung der wirtschaftlichen Schutzbedürftigkeit der ÖDA-Verkehre und möglicher Verkehrsbedürfnisse für Neuverkehre prüfen.

Das gewährte Ausschließlichkeitsrecht bezieht sich auf sämtliche Verkehre, die nach dem jeweils geltenden Stand des ÖDA zur Erfüllung dieses ÖDA erforderlich sind.

Nach Maßgabe des ÖDA können während der Laufzeit des ÖDA die Anforderungen an die beauftragten Verkehre geändert werden oder neu hinzukommende Verkehre einschließlich Verkehrsgebiete nachträglich in den ÖDA einbezogen werden. Im Falle einer entsprechenden Änderung gilt das Ausschließlichkeitsrecht in dem in diesem Bescheid bestimmten Umfang auf für diese geänderten bzw. neuen Verkehrsdienste, die zur Erfüllung des ÖDA erforderlich sind.

Die Laufzeit des mit diesem Bescheid gewährten Rechts ist an die Laufzeit und das Bestehen des der RLG erteilten ÖDA geknüpft.

Die RLG ist verpflichtet, von dem ihr gewährten Ausschließlichkeitsrecht Gebrauch zu machen, um die Durchführbarkeit und die Erlöspotentiale der Verkehrsdienste, mit deren Erbringung sie betraut ist, zu schützen. Die Auflage dient der Sicherung des Vollzugs des ihr erteilten ÖDA.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Die Frist wird bei schriftlicher Klageerhebung nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Fristablauf bei Gericht eingegangen ist. Für den Fall, dass die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 30.10.2020

In Vertretung
gez.
Dr. Klaus Drathen
Kreisdirektor

GEBÜHRENSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE BENUTZUNG DER ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN VOM 21.12.1999

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW S. 2021) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610) sowie § 9 Abs. 2, 2a des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Kreisausschuss des Hochsauerlandkreises gem. Delegation des Kreistages nach § 50 Abs. 4 KrO am 16.12.2020 folgende 5. Nachtragsatzung zur Änderung der Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen vom 21.12.1999 (Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis 1999 S. 101) beschlossen:

Artikel I

In der Präambel werden die Worte „(GV NW S. 712/SGV NW S. 610), beide“ ersetzt durch die Worte „(GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610) sowie § 9 Abs. 2, 2a des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), alle“

Artikel II

In § 1 werden nach dem Wort „Biomüll“ folgende Worte eingefügt „sowie Direktanlieferungen von PPK-Abfällen an der ZRD“.

Weiter werden in § 1 nach den Worten „direkt angeliefert werden,“ die Worte „sowie für die Nutzung der Waagen an den Entsorgungsanlagen“ angefügt.

Artikel III

§ 5 Abs. 1 und 2 der Gebührensatzung erhalten folgende Fassung:

§ 5 Gebühren

(1) Die Gebühr beträgt für

1. a) Abfälle aus privaten Haushaltungen,
soweit nicht nachstehend Nr. 1 b) zutrifft
238,-- €/t
- b) Kompostierfähige Abfälle aus der Systemabfuhr Bio-Tonne
128,-- €/t
2. Anlieferungen von Grünabfällen außerhalb der Systemabfuhr Bio-Tonne
43,-- €/t

- a) Anlieferungen von Grünabfällen außerhalb der Systemabfuhr Bio-Tonne im Kofferraum eines Pkw bis 400 Liter/Anlieferung pauschal 6,-- €
- b) sonstige Anlieferungen von Grünabfällen außerhalb der Systemabfuhr Bio-Tonne unter 200 kg/Anlieferung pauschal 9,-- €
3. Anlieferungen von Restabfällen/Sperrmüll im Kofferraum eines Pkw pauschal bis 400 Liter/Anlieferung 11,-- €
- 3a. Anlieferungen von Restabfällen/Sperrmüll im Kofferraum eines Pkw pauschal bis 800 Liter/Anlieferung 22,--€
- 3b. Anlieferungen im Kofferraum eines Pkw – nur Papier, Pappe, Kartonagen – pauschal bis 800 Liter/Anlieferung auf der ZRD Frielinghausen 5,-- €
4. Sonstige Kleinmengen von Restabfall/Sperrmüll unter 400 kg/Anlieferung pauschal 48,-- €
5. Nutzung der Waage für sonstige Zwecke je Wiegevorgang oberhalb 400 kg Mindestlast (Nettogewicht) 5,-- €
6. Ermittlung des Fahrzeuggewichtes in den Fällen des § 3 Abs. 2 und 3 je ermitteltes Gewicht 8,-- €
- (2) Bei Anlieferungen von mehr als 400 kg wird die Gebühr je Anlieferung auf 20 kg genau ermittelt. Abweichend von Satz 1 werden Anlieferungen von mehr als 200 kg an den Kompostwerken Brilon und Sundern, Hellefelder Höhe, auf 10 kg genau ermittelt. Gesamtgebühren je Anlieferung, die nicht auf volle € lauten, sind bis einschließlich 0,49 € auf volle € abzurunden, im Übrigen auf volle € aufzurunden.

Artikel IV

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 5. Nachtragssatzung vom 16.12.2020 zur Änderung der Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen vom 21.12.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt

diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden

der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder

der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 16. Dezember 2020

gez.
Dr. Karl Schneider
Landrat

260 BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES ÜBER DIE GÜLTIGKEIT DER WAHL DES KREISTAGES DES HOCHSAUERLANDKREISES AM 13. SEPTEMBER 2020

Der Kreisausschuss des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2020 im Wege der Delegation der Entscheidungsbefugnisse des Kreistags während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gem. § 50 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) folgenden Beschluss gefasst:

Gegen die Wahl des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 13. September 2020 sind innerhalb der Einspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe der festgestellten Wahlergebnisse keine Einsprüche gem. § 39 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) beim Wahlleiter des Hochsauerlandkreises erhoben worden. Mängel, die die Gültigkeit der Wahl infrage stellen, wurden von Amts wegen nicht festgestellt.

Nach dem Ergebnis der Prüfung durch den Wahlprüfungsausschuss wird die Wahl des Kreistages des Hochsauerlandkreises hiermit gemäß § 40 Abs. 1 lit. d) KWahlG für gültig erklärt, da keiner der in § 40 Abs. 1 lit. a) bis c) KWahlG genannten Tatbestände vorliegt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 65 Satz 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Arnsberg erhoben werden.

Meschede, 17.12.2020

Hochsauerlandkreis

Der Wahlleiter für die Kreistags-
und Landratswahl am 13. September 2020
gez.
Dr. Drathen

261 BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES ÜBER DIE GÜLTIGKEIT DER WAHL DES LANDRATS DES HOCHSAUERLANDKREISES AM 13. SEPTEMBER 2020

Der Kreisausschuss des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2020 im Wege der Delegation der Entscheidungsbefugnisse des Kreistags während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gem. § 50 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) folgenden Beschluss gefasst:

Gegen die Wahl des Landrats des Hochsauerlandkreises am 13. September 2020 sind innerhalb der Einspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe der festgestellten Wahlergebnisse keine Einsprüche gem. § 39 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) beim Wahlleiter des Hochsauerlandkreises erhoben worden. Mängel, die die Gültigkeit der Wahl infrage stellen, wurden von Amts wegen nicht festgestellt.

Nach dem Ergebnis der Prüfung durch den Wahlprüfungsausschuss wird die Wahl des Landrats des Hochsauerlandkreises hiermit gemäß § 46b KWahlG i.V.m. § 40 Abs. 1 lit. d) KWahlG für gültig erklärt, da keiner der in § 40 Abs. 1 lit. b) und c) KWahlG genannten Tatbestände vorliegt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 75a i.V.m. § 65 Satz 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Arnsberg erhoben werden.

Meschede, 17.12.2020

Hochsauerlandkreis

Der Wahlleiter für die Kreistags-
und Landratswahl am 13. September 2020
gez.
Dr. Drathen

262 3. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 17.12.2020 ZUR HAUPTSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 23.06.2015

Gemäß § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreisausschuss des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung am 16. Dezember 2020 im Wege der Delegation der Entscheidungsbefugnisse des Kreistags während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gem. § 50 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 23.06.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.06.2017, beschlossen:

§ 1

§ 9 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 9 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Fahrkostenerstattung

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gezahlt.
- (2) Die Stellvertreter des Landrates, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter erhalten neben der in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen. Vorsitzende von Ausschüssen des Kreistages mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten abweichend von § 31 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Kreistagsmitglied hauptamtlich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.
- (3) Sachkundige Bürger (§ 41 Abs. 5 KrO) und sachkundige Einwohner (§ 41 Abs. 6 KrO) und die sonstigen beratenden Mitglieder erhalten im Rahmen ihrer Mandatsausübung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und der Kreistagsfraktionen

- ein Sitzungsgeld entsprechend der gültigen Entschädigungsverordnung.
Dies gilt ebenfalls für beratende Mitglieder, die nach § 41 Abs. 3 Sätze 7 bis 12 KrO NRW zum Mitglied eines Ausschusses benannt worden sind. Soweit die Teilnahme in Ausübung einer anderen ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Tätigkeit erfolgt, für die der Kreis eine Aufwandsentschädigung gewährt, wird kein Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Ein Sitzungsgeld wird sachkundigen Bürgern, sachkundigen Einwohnern und beratenden Mitgliedern auch für die Teilnahme an Sitzungen von Unterausschüssen, Kommissionen, Beiräten und Arbeitskreisen gewährt, deren Bildung ein Beschluss des Kreistages gem. § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung zugrunde liegt.
Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Kreistagsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalls für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.
- (5) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 12 pro Jahr begrenzt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde.
Fahrkosten werden nur für Fraktionssitzungen innerhalb des Kreisgebietes erstattet; bei außerhalb des Kreisgebietes stattfindenden Fraktionssitzungen erfolgt eine Entschädigung für die Wegstrecke bis zur Kreisgrenze.
- (6) Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als 6 Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.
Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
- (7) Nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung werden den Kreistags- und Ausschussmitgliedern anlässlich der Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, der nach § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung gebildeten Unterausschüsse, Kommissionen, Beiräte und Arbeitskreise sowie der Fraktionen die Fahrkosten, die Ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen. Entsprechendes gilt für Fahrkosten aus Anlass der Repräsentation des Kreises,
- die dem Landrat oder – auf Veranlassung des Landrates oder des Kreistages – den stellvertretenden Landräten oder anderen Kreistagsmitgliedern entstehen, soweit es sich nicht um Dienstreisen im Sinne der Abs. 12 und 13 handelt.
Soweit Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger vom Kreistag als Vertreter des Kreises in Organen und Gremien von juristischen Personen oder Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts entsandt werden, gilt für die im Rahmen der Wahrnehmung dieser Mitgliedschaftsrechte entstandenen Fahrkosten Satz 1 entsprechend, sofern nicht diese juristische Person oder Vereinigung des privaten oder öffentlichen Rechts nach eigenen oder anderweitigen Regeln die entstandenen Fahrkosten ersetzt.
- (8) Die Fahrkostenerstattung für die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel kann durch Freifahrtscheine abgegolten werden.
- (9) Für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs wird eine Entschädigung entsprechend der gültigen Entschädigungsverordnung gezahlt.
- (10) Können Fahrkosten im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden keine Fahrkosten erstattet.
- (11) Die Teilnahme als Zuhörer (sofern zugelassen) an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, Unterausschüsse, Kommissionen, Beiräte und Arbeitskreise begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld und einer Fahrkostenerstattung.
- (12) Dienstreisen der Kreistags- und Ausschussmitglieder werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht im Einzelfall ein gesonderter Beschluss des Kreistages gefasst wird.
- (13) Für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertretern des Landrates gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW beschränken.
- (14) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse einen Ersatz der Auslagen entsprechend der gültigen Entschädigungsverordnung. Der Anspruch besteht nicht, soweit dieser im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden kann.

- (15) Neben der Reisekostenvergütung werden keine Sitzungsgelder gewährt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises tritt zum 01.11.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreisausschuss des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung am 16. Dezember 2020 im Wege der Delegation der Entscheidungsbefugnisse des Kreistags während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gem. § 50 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beschlossene 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 5 Abs. 6 KrO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreisausschussbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 17.12.2020

gez.
Dr. Schneider
Landrat

263 BEKANNTGABE DES ENTWURFES DER HAUSHALTSSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2021

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –KrO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994

(GV. NRW 1994 S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW –GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NRW 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wurde der folgende Entwurf der Haushaltssatzung 2021 vom Kämmerer am 10.12.2020 aufgestellt und vom Landrat am 11.12.2020 bestätigt:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im *Ergebnisplan* mit dem
Gesamtbetrag der Erträge auf
452.504.961,00 EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
453.993.662,00 EUR
- 1.488.701,00 EUR

im *Finanzplan* mit dem
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf
441.530.661,00 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf
434.391.051,00 EUR
+ 7.139.610,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf
9.913.473,00 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf
30.819.909,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf
0,00 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf
1.500.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 19.847.153 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.488.701 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

(1) Der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage (§ 56 Abs. 2 KrO) wird auf **34,42 v.H.** der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2021 (GFG 2021) geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

(2) **Zur Finanzierung der ungedeckten Kosten des Jugendamtes (Produkte 06010100, 06010200, 06020100-06021000, 06030100, 06030200)** wird von den Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg und Winterberg, die kein eigenes Jugendamt eingerichtet haben, gemäß § 56 Abs. 5 KrO eine Mehrbelastung zur Kreisumlage in Höhe von **20,47 v.H.** der auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage erhoben.

(3) Zur Finanzierung der Unterdeckung der Einrichtung Kreisvolkshochschule, deren finanzielle Belange über den Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Schul- und Bildungseinrichtung des HSK“ abgewickelt werden, wird von den Städten / Gemeinden Bestwig, Eslohe, Hallenberg, Medebach, Meschede, Schmallenberg und Winterberg eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. **255.000 EUR** erhoben. Der auf die einzelne Stadt / Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2019 je Stadt / Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte / Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2021 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	27.314,00 EUR
Gemeinde Eslohe	22.654,95 EUR

Stadt Hallenberg	11.480,46 EUR
Stadt Medebach	20.569,70 EUR
Stadt Meschede	76.586,14 EUR
Stadt Schmallenberg	63.899,77 EUR
Stadt Winterberg	32.494,98 EUR

(4) Zur Finanzierung der seitens des Kreises für die Städte / Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg und Winterberg organisierte Drogen- und Suchtberatung, die in der praktischen Umsetzung durch den Caritas-Verband Brilon durchgeführt wird, wird von den o.g. Städten/Gemeinden eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. **278.000 EUR** erhoben. Der auf die einzelne Stadt/ Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2019 je Stadt/Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte/Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2021 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	18.620,85 EUR
Stadt Brilon	44.612,59 EUR
Gemeinde Eslohe	15.444,64 EUR
Stadt Hallenberg	7.826,62 EUR
Stadt Marsberg	34.251,31 EUR
Stadt Medebach	14.023,05 EUR
Stadt Meschede	52.211,33 EUR
Stadt Olsberg	25.294,08 EUR
Stadt Schmallenberg	43.562,61 EUR
Stadt Winterberg	22.152,92 EUR

(5) Die Umlagen zu Abs. 1 und 2 sind in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen. Die Umlagen zu Abs. 3 bis 4 sind jeweils in einer Summe zum 15.07. fällig.

2. Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2021 liegt gem. § 54 der Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 646), in der zurzeit geltenden Fassung, während der Dauer des Beratungsverfahrens, im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 476, Steinstr. 27, 59872 Meschede, während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 Uhr - 15.30 Uhr öffentlich aus (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr - 13.00 Uhr). Gleichzeitig ist der Entwurf der Haushaltssatzung im Internet unter www.hochsauerlandkreis.de verfügbar.

Der Entwurf der Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen am 16.12.2020 dem Kreistag zugeleitet worden.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner und Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden bis zum 22.01.2021 bei der Kreisverwaltung, Steinstr. 27, 59872 Meschede, erheben.

Meschede, 17.12.2020

Hochsauerlandkreis

Der Landrat
gez.
Dr. Schneider

264 ALLGEMEINVERFÜGUNG AUFHEBUNG DER SCHONZEIT FÜR SCHMALREHE UND BÖCKE INNER- HALB DER HAUPTSCHADENSGBIETE FÜR DAS JAGDJAHR 2021/2022

Das Ministerium für Umwelt-, Landwirtschaft-, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) traf mit Erlass von 31.01.2020 die Regelung, dass die Unteren Jagdbehörden die Schonzeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, gem. § 24 Abs. 2 LJG-NRW für die Jagdjahre 2020/2021 bis einschließlich 2024/2025 auf forstwirtschaftlichen Flächen in Gebieten oder einzelnen Jagdbezirken mit hohen Kalamitätsschäden (Hauptschadensgebiete) aufhebt. Sofern es zur Aufhebung kommt, dürfen Schmalrehe und Böcke in Niederungsgebieten (unter 450 m Höhenlage) ab dem 01.04. bis zum 30.04. bejagt werden. In Mittelgebirgsgebieten über 450 m dürfen Schmalrehe und Böcke nach Aufhebung der Schonzeit ab dem 15.04. bis zum 30.04. bejagt werden.

Aufgrund des Erlasses wird Folgendes verfügt und bekanntgegeben:

I.

Die folgenden Verfügungen gelten, entsprechend der Karte der Hauptschadensgebiete des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, für die Jagdausübungsberechtigten aller Jagdbezirke innerhalb des gesamten Hochsauerlandkreises, ausgenommen der Jagdausübungsberechtigten ausschließlicher Feldjagdbezirke:

1. Nach § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW (LJG-NRW) i.V.m. dem Erlass des MULNV vom 31.01.2020 und der Karte der Hauptschadensgebieten des Landesbetriebes Wald und Holz NRW wird die Schonzeit für Schmalrehe und Böcke im Jagdjahr 2021/2022 wie folgt aufgehoben:

Niederungsgebiete
(Mittelwert des Jagdbezirks durchschnittlich unter 450m N.N.) 01.04. – 30.04.2021

Mittelgebirgsgebiete
(Mittelwert des Jagdbezirks durchschnittlich über 450m N.N.) 15.04. – 30.04.2021

Ob die Jagdreviere zu einem Niederungsgebiet oder einem Mittelgebirgsgebiet gehören entnehmen Sie bitte der Revierkarte auf der Homepage des Hochsauerlandkreises <https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/sicherheit/ordnung/jagd/fischerei/jagdwesen>.

2. Die innerhalb der freigegebenen Zeit im April erlegten Schmalrehe und Böcke sind der Unteren Jagdbehörde bis zum 10.05.2021 zu melden. Die Meldungen der jährlichen Strecke für das Jagdjahr (inklusive der im April erlegten Schmalrehe und Böcke) bleiben hiervon unberührt.
3. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
4. Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.03.2022.

II.

Begründung:

Nach § 24 Abs. 2 LJG-NRW kann eine Schonzeit insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege aufgehoben werden.

Aufgrund des Erlasses des MULNV vom 31.01.2020 ist die Untere Jagdbehörde des Hochsauerlandkreises folglich befugt, über die Aufhebung der Schonzeit für Rehwild innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Hochsauerlandkreises zu entscheiden. Eine entsprechende Karte der Hauptschadensgebiete innerhalb des Hochsauerlandkreises wurde durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW erstellt und dem der Unteren Jagdbehörde übermittelt.

Inzwischen sind sämtliche Jagdbezirke innerhalb des Hochsauerlandkreises, entsprechend der Karte des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, Hauptschadensgebiete, sodass hier keine Einzelverfügungen an die Jagdausübungsberechtigten der Jagdbezirke erfolgt, sondern die Aufhebung der Schonzeit allgemein verfügt wird.

Nach erneuter Anhörung des Jagdbeirates sowie Stellungnahme der Forschungsstelle für Wildtierkunde und Wildschadensverhütung (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW)

wurde entschieden, dass für das Jagdjahr 2021/2022 die Aufhebung der Schonzeiten für Schmalrehe und Böcke überwiegend entsprechend des Erlasses verfügt wird.

Demnach wird in allen Jagdbezirken des Hochsauerlandkreises, ausgenommen sind reine Feld-Jagden, die Schonzeit für Schmalrehe und Böcke im April 2021 zu den folgenden Zeiten aufgehoben. Die Schonzeit wird in Niederungsgebieten (Mittelwert des Jagdbezirks durchschnittlich unter 450m N.N.) in der Zeit vom 01.04. – 30.04.2021 aufgehoben. In Mittelgebirgsgebieten (Mittelwert des Jagdbezirks durchschnittlich über 450m N.N) wird die Schonzeit in der Zeit vom 15.04. – 30.04.2021 aufgehoben. Ob Ihr Jagdbezirk zu den Niederungsgebieten oder den Mittelgebirgsgebieten gehört, können Sie der Revierkarte auf der Homepage des Hochsauerlandkreises unter der Rubrik „Jagdwesen“ entnehmen. Die durchschnittliche Höhenangabe Ihres Jagdbezirkes finden Sie unter der Bezeichnung des Jagdbezirkes.

Über eine weitere Aufhebung der Schonzeit für Schmalrehe und Böcke in den Jagdjahren 2022/2023 bis 2024/2025 wird nach den nächsten Jagdbeiratssitzungen neu entschieden.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

* Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Meschede, 10.12.2020

Im Auftrag
gez.
Dünnebacke

265 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG- GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSchG) ANTRAG DER JUWI AG, V. D. VORSTAND MICHAEL CLAAS MIT SITZ IN 55286 WÖRRSTADT, ENERGIE-ALLEE 1 (VORMALS: HOCHSAUERLANDENERGIE GMBH) AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG GEM. § 4 BIMSchG FÜR DIE ERRICHTUNG UND DEN BETRIEB VON 4 WINDENERGIEANLAGEN (WEA 04-WEA 07) DES TYPUS VESTAS V126 IM STADTGEBIET OLSBERG -ERÖRTERUNGSTERMIN VERSCHOBEN-

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wird der für den 13.01.2021 angesetzte Erörterungstermin im Rahmen des Antragsverfahrens auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA 04-WEA 07) des Typs Vestas V126 in Gemarkung Brunskappel, Flur 3, Flurstück 85, Gemarkung Gevelinghausen, Flur 3, Flurstücke 19, 323, 19, 20, 20, Gemarkung Wulmeringhausen, Flur 5, Flurstücke 30, 18 auf unbestimmte Zeit verschoben (§ 5 des Gesetz zur Sicherung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG)).

Sobald ein Ersatztermin für die Erörterung festgelegt wurde, wird dieser erneut gemäß den verfahrensrechtlichen Vorgaben bekannt gemacht werden.

Der Erörterungstermin dient dazu, das Vorhaben und seine Auswirkungen sowie die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem Genehmigungsverfahren mit denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, den Betroffenen, den Behörden und der Vorhabenträgerin (juwi AG, v.d. Vorstand Michael Claas) sachlich zu erörtern.

Brilon, 23.12.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40241-2020-04

Im Auftrag
gez.
Reinsch

**266 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)
ANTRAG DER JUWI AG, V. D. VORSTAND
MICHAEL CLAAS MIT SITZ IN
55286 WÖRRSTADT, ENERGIE-ALLEE 1
(VORMALS: JUWI ENERGIEPROJEKTE
GMBH), AUF ERTEILUNG EINER GE-
NEHMIGUNG GEM. § 4 BIMSCHG FÜR
DIE ERRICHTUNG UND DEN BETRIEB
VON 3 WINDENERGIEANLAGEN (WEA
01-WEA 03) DES TYP VESTAS V126 IM
STADTGEBIET OLSBERG
-ERÖRTERUNGSTERMIN VERSCHO-
BEN-**

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammen-
hang mit der Corona-Pandemie wird der für den
13.01.2021 angesetzte Erörterungstermin im Rah-
men des Antragsverfahrens auf Erteilung einer Ge-
nehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung
und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA
01-WEA 03) des Typs Vestas V126 in Gemarkung
Wulmeringhausen, Flur 5, Flurstück 25, Flur 6,
Flurstücke 55, 59 auf unbestimmte Zeit verschoben
(§ 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ord-

nungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsver-
fahren während der COVID-19-Pandemie (Pla-
nungssicherstellungsgesetz - PlanSiG)).

Sobald ein Ersatztermin für die Erörterung festge-
legt wurde, wird dieser erneut gemäß den verfahr-
ensrechtlichen Vorgaben bekannt gemacht wer-
den.

Der Erörterungstermin dient dazu, das Vorhaben
und seine Auswirkungen sowie die rechtzeitig er-
hobenen Einwendungen und Stellungnahmen der
Träger öffentlicher Belange zu dem Genehmi-
gungsverfahren mit denjenigen, die Einwendungen
erhoben haben, den Betroffenen, den Behörden
und der Vorhabenträgerin (juwi AG, v.d. Vorstand
Michael Claas) sachlich zu erörtern.

Brilon, 23.12.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40240-2020-04

Im Auftrag
gez.
Reinsch

**267 BEKANNTMACHUNG GEM. § 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG) UND GEM.
§ 19 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)**

Die Windpark Heubusch GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Meerhof Nord GmbH, v. d. Gf. Josef Dreps mit Sitz
in 34431 Marsberg, Dalheimer Straße 80 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbe-
hörde, mit Datum vom 04.09.2020 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb
von einer Windenergieanlage (Heu 10) vom Typ Nordex N149 mit einer Nabenhöhe von 164 m und einer
Nennleistung von 5,7 MW in Marsberg-Meerhof auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
Heu10	0008699.11	Meerhof	2	10, 242/9

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N
149 mit 164 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 149 m und einer Nennleistung von 5.700 kW.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürf-
tige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmun-
gen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung
nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 UVPG
durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung er-
forderlich ist, die als unselbstständiger Teil dieses Verfahrens auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen
Bescheides durchgeführt wird. Eine Beeinträchtigung der oben genannten Nutzungs- und Schutzkriterien kann
jedoch aufgrund der artenschutzrechtlichen Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. Dadurch sind erheb-
liche nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3, UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwar-
ten.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. § 10 BImSchG i.V.m. § 19 UVPG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlage soll im September 2021 in Betrieb genommen werden.

Einzelheiten ergeben sich aus dem im Internet zu veröffentlichenden und bei den u. g. Verwaltungsstellen auszulegenden Antrag, den beigefügten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen zu Art und Umfang des Vorhabens.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Lfd.-Nr./ Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
0	Anschreiben zum Antrag	Anschreiben zum Antrag, Deckblatt, Inhaltsverzeichnis
1	Antrag gem. § 4 BImSchG	Antrags-Formular, Kurzbeschreibung, Tabellarische Übersicht, Referenzenergieertrag, Schallemissionen, Leistungskurven, Schubbeiwerte
2	Pläne	Grundkarte, Werklage- und Gebäudeplan, Auszug aus dem gültigen FNP
3	Bauvorlagen	Antragformular für den baulichen Teil, Statistik der Baugenehmigungen, Bestätigung Bauvorlagenberechtigung, Lageplan, Katasterplan, Bauzeichnungen, Abmessungen Gondel und Blätter, Fundament, Transport, Zuwegung und Krananforderungen, Baubeschreibung auf amtlichen Vordruck, Nachweis der Standsicherheit, Bestätigungsschreiben Ausstellung Typenprüfung N149/5.X TCS164, Turbulenzgutachten, Nachweis des Schallschutzes – siehe 4, Berechnungen und Angaben zur Kostenermittlung Herstell- und Rohbaukosten (Geschäfts- und Betriebsgeheimnis), Brandschutzkonzept, Formular Brandschutznachweis zum Bauantrag, Grundlagen zum Brandschutz
4	Anlage und Betrieb	Beschreibungen, Technische Beschreibung, Maßnahmen zur Anlagensicherheit, Blitzschutz und EMV, Erdungsanlage, Kennzeichnung von Nordex Windenergieanlagen, Kennzeichnung von Nordex Windenergieanlagen in Deutschland, Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten, Arbeitsschutz und Sicherheit, Sicherheitshandbuch, Technische Beschreibung der Befahranlage, Flucht- und Rettungsplan, Maßnahmen zur Abwasserbehandlung, Maßnahmen zur Abfallbeseitigung, Abfallbeseitigung bei Nordex Windenergieanlagen, Abfälle beim Betrieb der Anlage, Maßnahmen zum Schutz und Vorsorge vor Lärm, Licht und Gefahren, Eiserkennung an Nordex-Windenergieanlagen, Sichweitenmessung zur Regulierung der Gefahrenfeuer, Schattenwurfmodul, Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt, Getriebeölwechsel an Nordex-Windenergieanlagen, Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung, Allgemeine Dokumentation Maßnahmen bei der Betriebseinstellung, Herstellererklärung zur Angabe von vorläufigen Werten in der Materialzusammenstellung zur Vervollständigung des BImSchG Pakets der N149/5.X (Geschäfts- und Betriebsgeheimnis), Rückbauaufwand für Windenergieanlagen (Geschäfts- und Betriebsgeheimnis), Berechnungsbeispiel für den Rückbau einer N149/5.X mit 164 m Nabenhöhe (großes/kleines Fundament) (Geschäfts- und Betriebsgeheimnis), Erklärung zur Rückbauverpflichtung, Immissionsprognose, Lärm, Schallprognose, Oktav-Schalleistungspegel, Option Serrations, Schattenwurfprognose,

		Formulare, Formular 7: Niederschlagsentwässerung, Formular 8.4: HBV-Anlagen
5	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Allgemeine Dokumentation Umwelt-einwirkungen einer Windenergieanlage, Allgemeine Dokumentation Fledermausmodul, LBP, LBP Karte 1: Biotypen, LBP Karte 2: Landschaftsbildbewertung, UVP-Bericht
6	Sonstige Unterlagen	Sicherheitsdatenblätter, Fuchs Ceplattyn BL White, Fuchs Gleitmo 585K, Fuchs Gleitmo 585K Plus, Mobil 7131, Mobil SHC 629, Mobil SHC Grease 460WT, Fuchs RENOLIN UNISYN CLP 320, Klüberplex BEM 41-132, Shell Tellus S4 VX 32, NALCO VARIDOS FSK, Baugrundgutachten (wird vor Baubeginn eingereicht)
7	Liste der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	Herstell- und Rohbaukosten, Herstellererklärung zur Angabe von vorläufigen Werten in der Materialzusammenstellung zur Vervollständigung des BImSchG Pakets der N149/5.X, Rückbauaufwand für Windenergieanlagen, Berechnungsbeispiel für den Rückbau einer N149/5.X mit 164 m Nabenhöhe

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens können innerhalb der Auslegungsfrist vom **30.12.2020** bis einschließlich **01.02.2021** [1 Monat] gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) und § 10 Abs. 1 Satz 8 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) und über das UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vorzunehmende Auslegung des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben liegen der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen und die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens während des o.g. Auslegungszeitraumes jedoch als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG auch beim Hochsauerlandkreis als Genehmigungsbehörde, Untere Umweltschutzbehörde (Zimmer 233), Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon sowie der Stadt Marsberg, Bauamt, Zimmer 33, Lillersstraße 8, 34431 Marsberg aus und können dort während der Dienststunden unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen eingesehen werden. Weitere Termine sind ggf. nach vorheriger telefonischer Vereinbarung möglich. Die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme in den genannten Verwaltungsstellen jeweils geltenden Infektionsschutz- und Hygienebestimmungen sowie ggfls. erforderlich werdende Zutrittsbeschränkungen (z.B. Änderung der Dienststunden, Pflicht zur Terminabsprache) sind zu beachten.

Dienststunden des Hochsauerlandkreises sind:

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/943155 erforderlich.

Dienststunden der Stadtverwaltung Marsberg sind:

Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Marsberg ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02992/602245 erforderlich.

Zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus sind gem. der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)“ vom 22. März 2020 und den dazu ergangenen Änderungen u.a. Mindestabstände von 1,50 m zwischen einzelnen Personen grundsätzlich einzuhalten. Von daher können die Unterlagen grundsätzlich jeweils nur von 1 Person eingesehen werden, soweit es sich nicht um Personen eines gleichen Haushalts handelt.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **30.12.2020** bis **01.03.2021** bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de). Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 28.04.2021
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Großer Sitzungssaal Kreishaus Brilon
Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 23.12.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40426-2020-04

Im Auftrag
gez.
Reinsch

268 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGS- GESETZES FÜR DAS LAND NORD- RHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTEL- LUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herrn Francesco Filippelli *01.01.1957 in Ciro' Marina z.Zt. unbekanntes Aufenthaltes, ist eine Ordnungsverfügung über die Zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges SO-YE1001 wegen technischen Mängeln durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 23.11.2020 zuzustellen (Az.: 47/36.SO-YE1001).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Bescheide liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Die Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 23.11.2020 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der ver-

antwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 08.12.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. SO-YE1001

Im Auftrag
gez.
Jahn

269 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGS- GESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN- WESTFALEN (LANDESZUSTEL- LUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herr Danny Müller *25.08.1975 in Brilon z.Zt. unbekanntes Aufenthaltsort, ist eine Ordnungsverfügung über die Zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-DM258 wegen technischen Mängeln durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 30.11.2020 zuzustellen (Az.: 47/36.HSK-DM258).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Bescheide liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Die Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 30.11.2020 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 09.12.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. HSK-DM258

Im Auftrag
gez.
Jahn

270 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGS- GESETZES FÜR DAS LAND NORD- RHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTEL- LUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herrn Ulf Witte, zuletzt wohnhaft in 57392 Schmalenberg, Altenhof 4, ist eine Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-CU18 wegen Nichtzahlung der Kraftfahrzeugsteuer durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 03.12.2020 zuzustellen (Az.: 47/36.HSK-CU 18).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 191, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 03.12.2020 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 18.12.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36.HSK-CU 18

Im Auftrag
gez.
Pfau

271 BEKANNTMACHUNG DER SAUERLÄNDER BESUCHERBERGWERK GMBH

Gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH i. V. m. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW i. V. m. § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c der Gemeindeordnung NRW wird der Jahresabschluss 2018 der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH und der Bestätigungsvermerk des mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfers wie folgt bekannt gemacht:

„Wir haben den Jahresabschluss der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft. Die Erklärung zum Gleichstellungsplan gem. § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung für Frauen und Männer für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 45 Abs. 2 S. 2 KomHVO) haben wir nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH zum 31.12.2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und

- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW i. V. m. § 322 Abs. 3 Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB) erklären wir, dass unsere Prüfung zu **keinen Einwendungen** gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften (§ 319 HGB) und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Gesellschafterversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den für Kommunen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen

Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH zur dauerhaften sachgerechten Erledigung der Tätigkeiten/Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können (Internes Kontrollsystem gem. § 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW).

Das Vertretungsorgan (Gesellschafterversammlung) ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere

Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungsle-

gungsgrundsatzes der Fortführung der Verwaltungstätigkeiten sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH zur Fortführung der Verwaltungstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Sauerländer Besucherbergwerk GmbH ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Der Jahresabschluss 2019 mit Lagebericht liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Kreishaus Meschede, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Zimmer 484, aus.

Meschede, 08. Dezember 2020

gez.
Ulrich Bork
Geschäftsführer

272 AUFGEBOT FÜR DAS SPARKASSEN- BUCH NR. 347021495

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 347021495 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbuchs wird aufgefordert, seine Rechte - unter Vorlage des Sparkassenbuchs - innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen.

Brilon, 25.11.2020

Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand
